

## Tours 31 (deu)

### NIEDERSCHRIFT EINES EIDES<sup>1</sup>

Niederschrift eines Eides, dass der Soundso an dem Ort, der Soundso heißt, die Kirche Soundso betrat, um in Anwesenheit des Amtmanns<sup>2</sup> Soundso und von Männern guten Leumunds<sup>3</sup>, die unten eingetragen und festgehalten sind, um seinen Termin einzuhalten, weil er vor 40 Tagen durch das Urteil guter Männer<sup>4</sup> einen Bericht über den Tod des Soundso erhalten hatte<sup>5</sup>.

Der Eidleister<sup>6</sup> sprach: „Bei diesem heiligen Orte und der Ehrfurcht vor Gott: Als ich in für mich üblicher Weise meines Weges kam, überfiel mich der schon genannte verstorbene Soundso am Soundso genannten Ort in böser Art und schlug mich grün und blau und fügte mir Blessuren zu und stand bereit, um an mir Raub und heimtückischen Totschlag zu verüben, und versuchte mir meine Habe zu rauben und wegzunehmen. Und ich erschlug<sup>7</sup> ihn in dem von ihm begonnenen Zwist und während eines von ihm verursachten Tumultes<sup>7</sup> und durch sein eigenes Verschulden an demselben Ort<sup>8</sup>. Bei der Ehrfurcht vor dem Heiligen Soundso und dem allerhöchsten Gott!“

In gleicher Weise schworen nach ihm gemäß dem, was ihm als Urteil auferlegt war, auch Zeugen<sup>9</sup>, die ihm gleich waren, als Augenzeugen und der Sache Kundige, dass alles, was der schon genannte Soundso wegen dieser Angelegenheit beschworen hatte, einen wahrheitsgemäßen und der Sache angemessenen Eid ergab.

Dies sind jene, die diesen Eid vernahmen und mit ihren Händen unten bestätigten:

...<sup>10</sup>

<sup>1</sup> Es handelt sich um die Fortsetzung und den Abschluss des Verfahrens aus Tours 30. Der Mann, der in Notwehr gehandelt hatte, erschien wie verlangt nach 40 Tagen in der vereinbarten Kirche, um seinen Reinigungseid zu schwören, der hiermit quittiert wurde. Die Idee des Reinigungseides scheint bereits in der römischen Zeit Verbreitung gefunden zu haben (vgl. dazu S. Esders, Reinigungseid; I. Wood, Disputes, S. 14-18; für O. Guillot, La justice dans le royaume franc, S. 701f. dagegen stellt der Reinigungseid eine Abkehr von der römischen Rechtspraxis dar). Der Reinigungseid konnte den materiellen Beweis ergänzen oder ersetzen.

<sup>2</sup> Als *iudex* konnten in der fränkischen Zeit Amtsträger aller Art bezeichnet werden, die Herrschafts- oder Disziplinarakte ausübten. Vgl. dazu J. Weitzel, Dinggenossenschaft, S. 204f.; S. Barbati, Studi sui iudices.

<sup>3</sup> Als *boni homines* wurden Männer bezeichnet, denen ob ihrer Lebensführung hohe Vertrauens- und Glaubwürdigkeit zukam und die zumeist wohl der lokalen Elite angehörten. Sie agierten unter anderem auch als Zeugen, Urteiler, Schlichter und Vermittler. Vgl. zu ihnen K. Nehlsen-von Stryk, Die boni homines; T. Szabó, Zur Geschichte der boni homines.

<sup>4</sup> Die Junktur *boni vires* variiert hier die *boni homines* im Gefolge des *iudex* (Tours 30), um die genannte Gruppe von der vorgenannten Gruppe der *boni homines*, vor denen der Eid zu leisten ist, abzugrenzen.

<sup>5</sup> Vgl. Tours 30. Zur Frist von 40 Tagen zwischen Vorfall und Eid vgl. Lex Ribuaria 80 (77).

<sup>6</sup> Das Partizip *iuratus* wird hier synonym zu *iurator* gebraucht.

<sup>7</sup> Beim Hapaxlegomenon *movita* handelt es sich um eine ebenfalls aus *movere* abgeleitete Nebenform zu *motus*, die auch dem altfranz. *meute* „Aufruhr“ zugrunde liegt, vgl. dazu F. Diez, Etymologisches Wörterbuch, S. 639 und K. Zeumer, Formulae, S. 153. Charles du Fresne, sieur du Cange (†1688) fasste *movita* in seinem *Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis* aufgrund des Kontexts noch als eine Vorform des mittelfranzösische *mauvaitié* „Schlechtigkeit“ oder „Übeltat“ auf (Du Cange 5, Sp. 534a).

<sup>8</sup> Im römischen Recht wurde die Selbstverteidigung als Naturrecht angesehen (vgl. etwa Florentinus, Digesten 1,1,3; Ulpian, Digesten 43,16,1,27; Gaius, Digesten 9,2,4, pr.). Regelungen zur Notwehr finden sich im fränkischen Recht nur vereinzelt, so Lex Ribuaria 80 (77); Capitula Legis Addenda 818/819 c. 1 (MGH Capit. 1, S. 281). Der Umstand der Notwehr befreite immer von peinlichen Strafen, doch nicht immer von Wergeldleistungen (vgl. etwa Lex Liutprandi, c. 20). Zur Notwehr im frühen Mittelalter vgl. A. Roth,

Notwehr; E. Kaufmann, Notwehr, Sp. 1097f. Vgl. auch Cartae Senonicae 17 für einen Reinigungseid in einem ähnlich gelagerten Fall.

<sup>9</sup> Die Eidhelfer dienten durch ihr Wissen oder den durch sie ausgeübten sozialen Druck der Unterstreichung der Glaubwürdigkeit des Schwörenden. Zumeist finden sich 2, 3, 6, 7 oder 12 (oder eine Multiplikation einer dieser Zahlen) Personen in dieser Rolle, wobei das Gewicht des geleisteten Eides mit der Zahl der Eidhelfer zugenommen zu haben scheint. Vgl. dazu S. Esders, Reinigungseid, S. 58-62; Ph. Depreux, La prestation de serment, S. 521-532.

<sup>10</sup> Im ursprünglichen Dokument scheint sich eine Zeugenliste angeschlossen zu haben.

